

Wir sind die Energie der Zukunft!

Gebäudetechnik • Informationstechnik
Regenerative Energie



Mindestvergütungssätze EEG 2021

mit Eigenverbrauch

Vergütungssätze in ct / kWh für Neuanlagen

Strom aus solarer Strahlungsenergie (Solarstrom)

Vergütungszeitraum 20 Jahre

Vergütungssätze für Anlagen, die keine Erlöse aus der Direktvermarktung (verpflichtend ab 100 kWp Nennleistung) erzielen

Inbetriebnahme	Leistung bis einschl. 10 kWp in Cent/kWh	Leistung über 10 bis 40 kWp in Cent/kWh	Leistung über 40 bis 100 kWp in Cent/kWh
	100 %	100 %	100 %
01. Aug 2020	8,90	8,65	6,79
01. September 2020	8,77	8,53	6,69
01. Oktober 2020	8,64	8,40	6,59
01. November 2020	8,48	8,24	6,46
01. Dezember 2020	8,32	8,09	6,34
01. Januar 2021	8,16	7,93	6,22
01. Februar 2021	8,04	7,81	6,13
01. März 2021	7,92	7,70	6,04
01. April 2021	7,81	7,59	5,95
01. Mai 2021	7,69	7,47	5,86
01. Juni 2021	7,58	7,36	5,77
01. Juli 2021	7,47	7,25	5,68

Gem. EEG 2021 steht die Vergütung für den Monat Januar 2021 fest.

Die anzulegenden Werte nach § 48 Absatz 1 und 2 und § 48a verringern sich ab dem 1. Februar 2021 monatlich zum ersten Kalendertag eines Monats um 0,4 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden anzulegenden Werten. Die monatliche Absenkung nach Satz 1 wird jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufgrund des Brutto- Zubaus von Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist, angepasst. Zum Zweck der Anpassung ist der im dreimonatigen Bezugszeitraum nach Absatz 4 registrierte Brutto-Zubau auf ein Jahr hochzurechnen.

Diese neuen Vergütungssätze basieren auf dem "Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist" und gelten ab dem 01.01.2021. (**EEG 2021**)

Alle Änderungen stehen unter dem Vorbehalt der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

Die neue EEG-Novelle die ab dem 01. August 2014 in Kraft getreten ist, beinhaltet für Neu-Anlagen über 10 kWp mit Eigenverbrauch, die nach diesem Datum in Betrieb gehen, eine zusätzliche Zahlung für den selbst verbrauchten Strom von 30% (ab sofort) bis 40% (ab 2017) der EEG-Umlage (6,88 Cent/kWh). Diese Regelung wird mit dem EEG-2021 fortgeführt

Für alle Anlagen, die ab dem 1.4.2012 bis zum 31.7.2014 in Betrieb genommen wurden, gilt die Begrenzung der maximal vergütungsfähigen PV-Stromerzeugung gemäß dem „Marktintegrationsmodell“. Die Anforderungen des Marktintegrationsmodells bleiben für diese PV-Anlagen erhalten. Die Anlagen größer 10 bis einschließlich 1.000 kWp erhalten für maximal 90% der erzeugten Strommenge den normalen Einspeisetarif. Das Marktintegrationsmodell gilt nur für Dachanlagen und nicht für Freiflächenanlagen.

Marktintegrationsmodell entfällt für Neuanlagen. Nach dem EEG 2012 erhielten Photovoltaikanlagen ab einer installierten Leistung von 10 Kilowatt bis einschließlich 1.000 Kilowatt nur für maximal 90 Prozent der erzeugten Strommenge den normalen Einspeisetarif (Marktintegrationsmodell). Diese Regelung wurde ersatzlos gestrichen, gilt jedoch für Anlagen, die zwischen dem 1. April 2012 und dem 31. Juli 2014 installiert wurden, fort.

dibu-energie Jan Bruhn
Vadersdorf 1
D-23769 Fehmarn
USt.-ID-Nr. DE 205982874

Tel. +49(0)4371-888 77-00
Fax +49(0)4371-888 77-07
Notdienst +49(0)4371-2565
www.dibu-energie.de
email: info@dibu-energie.de



Bankverbindung
VR Bank Ostholstein Nord-Plön eG
 Kto. – Nr. 1 059 343 BLZ 213 900 08
IBAN: DE80213900080001059343
 Kto. – Nr. 11 059 343 BLZ 213 900 08
IBAN: DE802139000800011059343
BIC: GENODEF1NSH

Sparkasse Holstein
Kto. – Nr. 91.014.910 BLZ 213 522 40
IBAN: DE73213522400091014910
BIC: NOLADE21HOL